

## § 10

(1) Zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, zur Erhöhung sportlicher Aktivität und Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten der Werktätigen werden aus dem Staatshaushalt 1 357,3 Millionen M zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind nach dem Prinzip sparsamen sozialistischen Wirtschaftens mit hohem Effekt einzusetzen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Naherholung und des Rundfunks und Fernsehens werden darüber hinaus 131,6 Millionen M aus dem Staatshaushalt und 34,6 Millionen M aus Krediten finanziert.

## § 11

Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und der Betriebe haben die für die Produktion von Konsumgütern und anderen Erzeugnissen bzw. Leistungen aus dem Staatshaushalt bereitgestellten zeitweilig noch notwendigen produkt- und leistungsgebundenen Subventionen durch produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen planmäßig zu reduzieren. Sie gewährleisten auf der Grundlage einer exakten Kontrolle und Analyse der Selbstkosten die Einhaltung der gesetzlichen Preise bei gleichzeitiger Sicherung der im Plan festgelegten Sortiments- und qualitätsgerechten Produktion.

## § 12

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben	Davon Anteile an den Gesamteinnahmen	Kassenbestand am 1. Januar 1971 und 31. Dezember 1971
	— in Millionen		M -
Berlin	1 497,1	570,7	39,0
Rostock	930,7	500,1	22,0
Schwerin	641,0	369,9	16,0
Neubrandenburg	673,5	418,0	19,0
Potsdam	988,8	451,8	24,0
Frankfurt (Oder)	681,1	377,8	13,0
Cottbus	786,7	373,4	16,0
Magdeburg	1 139,6	521,1	27,0
Halle	1 570,4	723,6	33,0
Erfurt	1 039,7	479,2	24,0
Gera	715,3	346,7	16,0
Suhl	486,7	182,4	11,0
Dresden	1 574,9	583,2	36,0
Leipzig	1 141,7	369,4	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 540,7	488,4	33,0
Insgesamt:	15 407,9	6 755,7	356,0

## § 13

(1) Für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben haben die örtlichen Volksvertretungen zu gewährleisten, daß die ihnen zustehenden Einnahmen von den Betrieben und staatlichen Einrichtungen planmäßig erwirtschaftet werden. Das sind folgende Einnahmen:

- a) Nettogewinnabführungen, Produktionsfonds- und Handelsfondsabgabe, Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft  
— Haushalte aller örtlichen Organe der Staatsmacht —
- b) Einnahmen der ihnen unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen  
— Haushalte aller örtlichen Organe der Staatsmacht —
- c) Steuern der Genossenschaften, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Betriebe, der Kommissionshändler, des produzierenden Handwerks, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern  
— Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist —
- d) Steuern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und des individuell arbeitenden Handwerks, die Reparatur-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben lösen, sowie der privaten Dienstleistungsbetriebe  
— Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist —
- e) Gemeindesteuern  
— Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden —

(2) Zur Finanzierung der im Interesse der Bürger des Territoriums zu lösenden planmäßigen Aufgaben setzen die örtlichen Volksvertretungen mindestens 50 % des am 1. Januar 1971 vorhandenen Bestandes des Fonds der Volksvertretung ein. Der Ministerrat ist berechtigt, auf der Grundlage der Jahresabschlüsse für das Jahr 1970 den Einsatz dieser Fonds für die Finanzierung der planmäßigen Aufgaben und dementsprechend die Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes gemäß § 12 zu präzisieren.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen erhalten zur Finanzierung ihrer planmäßigen Aufgaben als eigene Einnahme einen Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes als staatliches Haushaltsnormativ.

## § 14

(1) Werden die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Haushaltsmittel für Investitionen und Werterhaltung des Jahres 1971 nicht verbraucht, sind sie am Jahresende dem Fonds für die Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens zuzuführen, soweit sie über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhanden sind.